

Rechtliche Neuerungen aus dem Pflegerneuausrichtungsgesetz

Folgen des PNG auf Qualitätsprüfungen und
andere praxisrelevante Schwerpunktthemen
und deren Umsetzung

- Qualitätsprüfungen nach §§ 114 f. SGB XI
- Beratungsanspruch und Anforderungen an Beratungsstellen nach § 7b SGB XI
- Die Einstufungsdurchführung nach § 18 SGB XI
- Vergütungswahlrecht gemäß §§ 120, 89 SGB XI
- Leistungen nach § 38a SGB XI i.V.m. dem Datenschutz

Qualitätsprüfungen gem. §§ 114 f. SGB XI

Caritas

Änderungen im Gesetz:

- Indikatoren gestütztes Verfahren nach § 113 Abs. 1 Nr. 4
- Schiedsstellenverfahren nach 6 Monaten möglich § 113 Abs. 3
- Angabe zu ärztlicher, zahnärztlicher, medikamentösen Versorgung
- Bei Regelprüfungen ab 2014 nach § 114 Reduzierung der Prüfungen nach § 114 SGB XI, soweit Heimprüfung stattgefunden, > 9 Monate, gleichwertige Ergebnisse, Veröffentlichung (+)



Qualitätsprüfungen gem. §§ 112 f. SGB XI

Caritas

Änderungen im Gesetz:

- Bei Wiederholungsprüfungen, tatsächliche Kosten abrechenbar
- Anmeldung bei ambulanten Diensten ist Pflicht § 114a Abs. 1
- Berücksichtigung aller Umstände bei der Beurteilung der Pflegequalität
- § 114a Abs. 3 Einsichtnahme in Dokumentation etc. bedürfen der Einwilligung
- Einwilligung bedarf der Textform § 114a Abs. 3a
- Veröffentlichung der Angaben zu ärztlicher, zahnärztlicher, medikamentösen Versorgung bei Regelprüfungen ab 2014 nach § 114



Beratungsanspruch & Anf. an Beratungsstellen § 7b

Änderungen im Gesetz zu Beratungsanspruch:

– Anbieten eines konkreten Beratungstermins bei erstmaliger Leistungsbeantragung

konkrete Kontaktperson

Termin spätestens innerhalb 2 Wochen nach Eingang

auf Wunsch in der häuslichen Umgebung

spätere Terminwahrnehmung möglich



Beratungsanspruch & Anf. an Beratungsstellen § 7b

Änderungen im Gesetz zu Anf. an Beratungsstellen:

- Vereinbarung mit den Pflegekassen
 - Anf. an Leistung und Beratungsperson (umfassend, individ.)
 - Haftung für Schäden ggü. der Pflegekasse
 - Vergütungshöhe
- Einhaltung des Datenschutzes
- Unabhängigkeit der Beratungsstellen
- Neutralität des Beratungsstellen (Interessenkonflikte)
- Finanzielle und organisatorische Unabhängigkeit
- Keine Extrakosten für Versicherten



Beratungsanspruch & Anf. an Beratungsstellen § 7b

Anf. an Beratungsstellen:

- Neutralität (Interessenkonflikte)
- Finanzielle und organisatorische Unabhängigkeit
- Wer ist geeignet?
 - Pflegestützpunkte, Seniorenberatungsstellen
 - Kasse, bzw. weisungsunabhängige Mitarbeiter
 - Leitungserbringer
 - > Ausschluss der Einflussnahme fremder Interessen

Die Einstufungsdurchführung nach § 18

caritas

Gesetzliche Änderungen:

- Unabhängige Gutachter
- Begutachtung innerhalb von 5 Wochen („ist ...mitzuteilen“)
- Ausnahme: Sicherstellung der Weiterversorgung (eine Woche)
- Recht auf Gutachtenübermittlung (Transparenz)
- Einsatz der unabhängigen Gutachter (ab 01.06.2013)
 - wenn von vornherein beabsichtigt
 - wenn vier Wochen nach Antragseingang nicht durch MDK
- Auswahl mindestens drei unabhängiger Gutachter
- Verpflichtung zur Beauftragung, wenn Versicherter nicht reagiert

Praxisrelevante Neuerungen des PNG
24.01.2013
Dominique Hopfenzitz, Rechtsanwalt

Caritasverband für die Diözese Münster e.V.

Not sehen und handeln.
C a r i t a s



Die Einstufungsdurchführung nach § 18

caritas

Gesetzliche Änderungen:

- Soweit keine Bescheidung innerhalb von 5 Wochen
 - Anspruch des Versicherten auf 70 Euro je angefangener Woche Verzögerung (ambulant/ stationär Stufe 0)
- Gebundener Anspruch auf Rehabilitationsempfehlungen



Vergütungswahlrecht gemäß §§ 120, 89

caritas

Gesetzliche Änderungen:

- Vergütungsregelung nach Zeitaufwand (minutengenaue Abrechnung) und unabhängig nach Leistungsinhalt des Pflegeeinsatzes, nach Komplexleistungen, je nach Art und Umfang der Leistungen zu bemessen
- Jederzeitige Kündigung
- Transparente Darstellung aller Abrechnemodelle im Vertrag
- Pflicht der Darstellung bei Vertragsschluss oder wesentl. Änderungen bzgl. des Vergleichs Entgelt und Leistung
- Pflicht des Hinweises auf Wahlmöglichkeit
- Schriftlich, Dokumentation der Entscheidung



Vergütungswahlrecht gemäß §§ 120, 89

caritas

- Gesetzgeber: Keine dauerhafte Bindung des Versicherten
- Grundsätze der Vergütungshöhe: Leistungsgerecht, Aufwendungsdeckung bei wirtschaftlicher Betriebsführung
- Umsetzung
 - Angemessene Vergütungsvereinbarungen
 - Kontrahierungszwang, bei Kapazitäten (Versorgungsauftr.)



Leistungen nach § 38a i.V.m. dem Datenschutz

Caritas

Gesetzliche Änderungen:

- Anspruch auf Pauschalleistungen in Höhe von 200 Euro monatlich, wenn
 - ambulant betreute Wohngruppe
 - Leistungen nach §§ 36, 37 oder § 38
 - Pflegekraft tätig
 - gemeinschaftliches Wohnen mit min. 3 Pflegebedürftigen
 - Kein Verstoß gegen Heimrecht/Leistungsrecht
 - Keine strukturelle Abhängigkeit



Leistungen nach § 38a i.V.m. dem Datenschutz

Caritas

Umsetzungsproblem Datenschutz

- Pflegekasse möchte Angaben zu Mitbewohnern und deren Kasse
- Versicherter ist grundsätzlich berechtigt, Angaben mitzuteilen
- Fragliche Datenerhebung der Kasse
- Was, wenn Antragsteller die Angaben nicht kennt (z.B. Kasse)?
 - Glaubhaftmachung



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit